

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe nun zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 14 und 15 auf:

**Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 16/71)**

**- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes (Drs. 16/375)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abg.**

**Erwin Huber, Eberhard Rotter, Dr. Otmar Bernhard u. a. (CSU),**

**Karsten Klein, Dr. Franz Xaver Kirschner, Thomas Dechant u. a. (FDP)**

**(Drs. 16/1351)**

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Rednerin ist Frau Christine Kamm. Bitte schön, Frau Kamm, Sie haben das Wort.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Die ist nicht da!)

- Sie ist nicht da. Dann hat als nächster Redner Herr Kollege Dr. Otmar Bernhard das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Bernhard.

**Dr. Otmar Bernhard (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben drei Gesetzentwürfe zu beraten, nämlich den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, zur Änderung des Baukammergesetzes und des

Denkmalschutzgesetzes. Ziel dieser Gesetzgebung, was die Bayerische Bauordnung anbelangt, ist die Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für das Thema "Bauvorlageberechtigung". In der Bayerischen Bauordnung sind eine Reihe weiterer Änderungen und vor allem Klarstellungen vorgesehen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Im Baukammergesetz soll die Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses neu geregelt werden. Schließlich werden jetzt einige Zuständigkeitsregelungen im Denkmalschutzgesetz neu geregelt.

An den Voraussetzungen der Bauvorlageberechtigung, wie sie bisher bestand, ändert sich im Grunde nichts. Es ist also das Studium bestimmter Fachrichtungen und eine Berufserfahrung erforderlich. Es ist keine Kammermitgliedschaft Voraussetzung. Denn dies war ein Diskussionspunkt im Vorfeld. Es ist auch eine Altfallregelung enthalten.

Wie soll das geregelt werden, was ausländische Bauvorlageberechtigte anbelangt? Im Prinzip so, dass diejenigen, die auch im europäischen Ausland die Anforderungen erfüllen, hier nur eine Anzeige machen müssen. Diejenigen, die zwar von den Grundvoraussetzungen her die Anforderungen im Ausland nicht erfüllen, sie aber etwa aufgrund ihrer Berufspraxis tatsächlich erfüllen, brauchen eine Bescheinigung, um dann bei uns tätig zu werden. Eine ähnliche Regelung ist für die sogenannte kleine Bauvorlageberechtigung vorgesehen. Der Eintrag in die Liste als Bauvorlageberechtigter ist in Zukunft für den gesamten Mitgliedstaat möglich. Das ist eine Vorgabe der EU, die aber bei uns auch bisher schon gegolten hat.

Ändern wird sich die Zeit der Berufspraxis, die gefordert wird; denn es waren bisher drei Jahre, in Zukunft werden es nur noch zwei Jahre sein. Was die Fristen anbelangt, gibt es einige Verfahrensvorschriften etc. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch für die Erstellung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen, die keiner bauaufsichtlichen Prüfung oder Bescheinigung unterliegen.

Ich will die Änderungen der Bauordnung im Übrigen nur ganz kurz ansprechen, damit Sie einen Überblick haben, um welche Themen es geht. Zum einen geht es um Gaststätten nur in Gebäuden, also nicht um Gaststättenplätze im Freien, damit um Sonderbauten. Es geht um den Vorrang der Bemessung von Abstandstiefen gegenüber dem Artikel 6, und zwar nicht nur bei Satzungen oder örtlichen Bauvorschriften, sondern auch aufgrund der tatsächlich vorhandenen umgebenden Bebauung.

Es gibt Klarstellungen im Abstandsflächenrecht bezüglich Balkonen und Dachgauben, eine Regelung für die Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, die künftig nur mehr juristische Personen sein können. Die Eigenschaft "abgelegenes Anwesen" entfällt in Zukunft, wenn solche Anwesen von einem Kanal erschlossen, aber noch nicht angeschlossen sind. Es sind einige Regelungen und Klarstellungen über barrierefreie Wohnungen enthalten. Die Voraussetzungen können in Zukunft auch in der Vertikale erfüllt werden. Eine Klarstellung für Aufzüge in barrierefreien Wohnungen ist ebenfalls enthalten.

Es ist eine Regelung für Kleinwindkraftanlagen enthalten, die in Zukunft bis zu einer Höhe von 10 Metern einschließlich des Rotors genehmigungsfrei sind. Es gibt eine Klarstellung, dass bei Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, die der Stromerzeugung dienen, der erzeugte Strom nicht ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugt werden muss. Fahrgeschäfte werden in Zukunft keine fliegenden Bauten mehr sein und bis zu einer gewissen Höhe und Fahrgeschwindigkeit genehmigungsfrei sein. Darüber hinaus sind sie Sonderbauten.

CSU und FDP haben einen Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 eingebracht, der noch einmal einige Detailregelungen enthält. Da geht es zum einen um die Klarstellung hinsichtlich der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die die regulären Anforderungen nicht erfüllen. Es geht um die Erweiterung der Verfahrensfreiheit von Solardächern, bisher 9 Quadratmeter, jetzt auf ein Drittel der jeweiligen Dach- und Außenwandfläche. Es wird klargestellt, dass Solarenergieanlagen und Solarkollektoren genehmigungsfrei sind, wenn eine Satzung nach Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung vorliegt. Es wird

eine Rechtsprechung korrigiert, dass in Zukunft auch Bauvorhaben abgelehnt werden können, die aufgrund von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, also nicht solchen, die ohnehin schon im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, unzulässig sind.

Ich habe schon erwähnt, dass die Berufung für die Schlichtungskommission verändert wird. Künftig entscheidet der Vorstand, nicht mehr die Mitgliederversammlung, weil das häufig zu lange gedauert hat. Im Denkmalschutzgesetz wird zum einen die Genehmigungszuständigkeit bei den Bauaufsichtsbehörden kontrolliert, wenn es um Bauprodukte geht, die nationalen oder europäischen Normen nicht entsprechen, und umgekehrt die Denkmalschutzbehörde, wenn das Schwergewicht im Bereich des Denkmalschutzes liegt und keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Ich will noch eine Bemerkung zum Gesetzentwurf 16/71 der GRÜNEN machen. Die GRÜNEN wollten, dass es keine Einschränkungsmöglichkeit von thermischen und solarelektrischen Anlagen durch örtliche Bauvorschriften mehr gibt. Wir waren der Meinung, dass wir hier die Planungshoheit der Kommunen wahren sollten, dies aber mit dem Appell verbinden, dass solche Satzungen, die früher einmal erlassen wurden und heute nicht mehr zeitgemäß sind, durchaus korrigiert werden sollten, wenn das mit dem Denkmalschutz und der Stadtsilhouette vereinbar ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege Dr. Bernhard.

Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Wengert das Wort.

**Dr. Paul Wengert (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann mich etwas kürzer fassen, weil Kollege Dr. Bernhard schon sehr viele Details vorgetragen hat.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält redaktionelle Änderungen der betroffenen Gesetze, sinnvolle Klarstellungen und Anpassungen. Missverständliche Formulierungen in den bisherigen Gesetzestexten werden beseitigt, zum Beispiel auch hinsichtlich der Abstandsflächen in Artikel 6 der BayBO oder Artikel 48 im Hinblick auf die Härtefallregelungen. Wir begrüßen natürlich auch den jetzt eingeflossenen vereinfachten Sprachgebrauch.

Der Gesetzentwurf versucht zudem, auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zu reagieren, Lücken zu schließen, die in gerichtlichen Verfahren zutage gefördert wurden, und damit Ansatzpunkte für Auslegungsdiskussionen zu beseitigen. Damit wird sowohl den Bauwerbern als auch den Genehmigungsbehörden gedient.

Mit dem Gesetzentwurf wird die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt, auch dies wurde bereits ausgeführt. Die zunächst erhobenen Einwendungen der Ingenieurkammer im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung konnten durch eine entsprechende Klarstellung zu Artikel 61 Absatz 5 beseitigt werden.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung führt zu keinen essenziellen materiell-rechtlichen Änderungen, insbesondere zu keinen Veränderungen, die eine größere politische Diskussion auslösen müssten. Allerdings wird es eine Veränderung geben bei der umfangreicheren Beteiligung der Nachbarn nach Artikel 66 der Bayerischen Bauordnung. Der Nachbarbegriff hängt natürlich immer von der Perspektive des Betroffenen ab, und die Vergrößerung des Kreises möglicher Beeinträchtigter durch Emissionen verfolgt natürlich das Ziel, Rechtssicherheit für den Bauwerber herzustellen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die von Grundstücken ausgehenden Emissionen heute andere sind, als das früher der Fall war. Insofern ist die Intention der Neufassung des Artikels 66 durchaus nachvollziehbar und sachgerecht, wenngleich damit der Kreis der Einspruchsberechtigten größer wird und damit wohl auch die Zahl der zu gewärtigenden Einsprüche zunehmen dürfte.

Dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und auch dem einschlägigen Änderungsantrag werden wir zustimmen. Der Änderungsantrag der CSU und FDP regelt im Wesentlichen die Verfahrensfreiheit bei bestimmten kleineren bzw. unsichtbaren energetischen Sanierungsmaßnahmen. Eine Genehmigungspflicht für nicht sichtbare energetische Sanierungen an der Dachhaut bei gleichzeitiger Genehmigungsfreiheit für solche Maßnahmen an den Außenwänden wäre in der Tat nicht logisch und für den Bauwerber schwer nachvollziehbar.

Der Änderungsantrag der CSU- und der FDP-Fraktion ist wohl der Tatsache geschuldet, dass zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung und der Beratung im Parlament doch geraume Zeit vergangen ist und noch Nachbesserungsbedarf seitens der Staatsverwaltung erkannt wurde.

Dem Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN können wir, auch wenn das materielle Anliegen, nämlich die Förderung der Solarthermie und der Photovoltaik, grundsätzlich richtig ist, nach einer entsprechenden Güterabwägung leider nicht zustimmen, weil der Änderungsantrag doch einen starken Eingriff in die kommunale Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit darstellt. Es wird vom Staat schon genug in die Städte und Gemeinden hinein- und durchregiert, sodass wir hier nicht einen weiteren solchen Fall gesetzlich normieren möchten. Wir werden uns daher der Stimme enthalten wie bereits im federführenden Wirtschaftsausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen.

Die Änderung des Denkmalschutzgesetzes schließlich führt zu einer Verfahrensvereinfachung und zu einer Bündelung von bisher drei Erlaubnissen in einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Es besteht also keine Gefahr, dass der Denkmalschutz gefährdet wird. Wir sind diesbezüglich immer sehr hellhörig und vorsichtig, damit dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Hier besteht keine Gefahr, sondern es handelt sich um eine Vereinfachung im Interesse auch der Genehmigungsbehörde, insbesondere aber der Bauwerber. Deswegen können wir dieser Änderung zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Als nächster Redner hat Herr Kollege Glauber das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Thorsten Glauber (FW):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Dr. Otmar Bernhard und Herr Dr. Wengert haben das Thema im Prinzip ausführlich beleuchtet. Lassen Sie mich dazu nur fünf Sätze sagen. Zunächst komme ich zum Gesetzentwurf der GRÜNEN auf Drucksache 16/71 zur Änderung der Bayerischen Bauordnung. Sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Es ist deshalb verständlich, diesen Gesetzentwurf einzubringen, jedoch beschneidet er zu sehr die bauleitplanerische Hoheit der Kommunen. Wir sind der Meinung, dass die Kommunen angehalten sein müssen, in der Bauleitplanung ihre Bauleitpläne fortzuschreiben und damit diesen Themen gerecht zu werden.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/375 und dem Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 - da geht es um die Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes - ist von beiden Rednern alles ausgeführt worden. Hierzu möchte ich erwähnen, dass es erfreulich ist, dass die Sorge, die die Ingenieurekammer-Bau vorgebracht hat, die Berufsbezeichnung Ingenieur bzw. Ingenieurin aufzunehmen, sehr wichtig war. Wir werden schauen, dass wir in einer weiteren Novellierung die Pflichtmitgliedschaft für Ingenieure verankern. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung der Bayerischen Bauordnung werden wir ablehnen, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag werden wir zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Als nächster Redner hat Herr Kollege Thalhammer das Wort. Bitte schön.

**Tobias Thalhammer (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir haben heute zwei Tagesordnungspunkte gemeinsam zu behandeln. Alle meine Vorred-

ner haben sich auf den trockenen Teil - das Recht - konzentriert. Ich werde mich vor allem auf den anderen, den lebhafteren Teil konzentrieren, nämlich auf die Solartechnologie. Da die GRÜNEN, obwohl sie den Antrag eingebracht haben und ihnen, wie ich glaube, der Antrag wichtig ist, auf einen Redebeitrag - das ist bemerkenswert - verzichten, werde ich seitens der FDP eine kleine Lobeshymne auf die Solartechnologie singen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Die FDP steht der Oppositionspartei der GRÜNEN stets mit Rat und Tat zur Seite. Sie ist großherzig und hilfsbereit. Demzufolge nehme ich mich jetzt des Themas der Solarenergie an. - Eines ist klar: Die FDP ist pro Solar. Wir begrüßen zum einen Großprojekte wie das aktuelle Projekt Desertec, wir begrüßen aber auch, dass kleine Häuslebauer vor Ort ihren Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Wir begrüßen sehr, dass gerade in Bayern ein unglaublich starkes Interesse an der Solartechnologie herrscht. Im Mai dieses Jahres war die Messe Intersolar hier in München ein herausragendes Ereignis. Es gab knapp 1.500 Aussteller und über 60.000 Besucher. Es ist schön, dass hier in Bayern unser Energiespender Sonne eine solche Wertschätzung erfährt.

Die Aufgabe der Politik ist es nun, zur Unterstützung die entscheidenden Rahmenbedingungen zu setzen. Der Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist gut gemeint, er schießt aber leider über das Ziel hinaus. Deshalb müssen wir ihn ablehnen. Zur Begründung: Die FDP ist prinzipiell für einen Staatsaufbau von unten nach oben. Die FDP steht zur kommunalen Planungshoheit; denn vor Ort kennt man sich einfach besser aus, vor Ort kann man besser entscheiden, und vor Ort erkennt man besser Hemmnisse, die sich beispielsweise durch den Denkmalschutz ergeben. Nichtsdestoweniger wollen wir Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden forcieren, um die eine oder andere Entscheidung, die vor Ort fällt, zu reflektieren und um weiter für die Solarenergie zu sensibilisieren.

Alle anderen Vorredner haben sich auf den Tagesordnungspunkt 15 gestürzt. Auch wir von der FDP stimmen dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu. Es handelt sich um



eine Klarstellung und um eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie bei voller Ausschöpfung unserer Gestaltungsmöglichkeiten.

(Beifall bei Abgeordneten der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Als letzter Redner hat nun Herr Staatssekretär Dr. Weiß das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Weiß.

**Staatssekretär Dr. Bernd Weiß (Innenministerium):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir befassen uns heute gleich mit zwei Gesetzentwürfen, die die Änderung der Bayerischen Bauordnung zum Gegenstand haben. Zum einen ist über den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abzustimmen, der darauf abzielt, gemeindliche Satzungen, die Solaranlagen ver- bzw. behindern, im Interesse des Klimaschutzes und der Erzeugung regenerativer Energien künftig generell auszuschließen. So sehr ich und die gesamte Staatsregierung die Intention des Gesetzentwurfes, nämlich die Förderung regenerativer Energien, begrüßen, so ist doch der von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Weg unseres Erachtens nicht richtig.

Es ist bereits mehrfach die kommunale Selbstverwaltung angesprochen worden. Ferner ist in diesem Zusammenhang richtig erwähnt worden, dass vor Ort am gescheitesten und am angemessensten entschieden werden kann. Die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit der örtlichen Dachlandschaften lassen sich nicht derart pauschal und ausnahmslos bewerten, wie es der Gesetzentwurf der GRÜNEN vorsieht. Die Gemeinden vor Ort können am besten beurteilen, wann eine Gestaltungssatzung mit welchem Inhalt erforderlich ist. Die Freiheit der Gemeinden sollten wir in diesem Punkt nicht beschränken. Im Übrigen gibt es einen wesentlich besseren, weil differenzierteren Weg, die Intention des Gesetzentwurfs zu erreichen. Die meisten Ortsgestaltungssatzungen, die Solaranlagen beschränken, stammen nämlich aus einer Zeit, als den Gemeinden die Bedeutung des Klimaschutzes bei ihrer Rechtsetzung noch nicht so bewusst war. Restriktive Satzungen sollten daher von den Gemeinden im Lichte der

aktuellen Klimadiskussion überdacht werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir, bei den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Ziel anzuregen, Leitlinien für die Handhabung der vorhandenen Regelungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ich bitte daher, den Gesetzentwurf der GRÜNEN abzulehnen.

Zum anderen liegt der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes vor. Dieser Entwurf dient primär der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, die bis zum Ende des Jahres zu erfolgen hat. Die Anpassungen der Gesetze beschränken sich dabei auf das unerlässlich Notwendige. So werden im Baukammerngesetz etwa bestimmte Informationspflichten der Dienstleistungsrichtlinie verankert, und das berufsgerichtliche Verfahren wird nach europarechtlichen Vorgaben ausgestaltet. Im Wesentlichen geht es bei der Umsetzung der Richtlinie in dem Gesetzentwurf aber um die Bauvorlage- und Nachweisberechtigung der Bayerischen Bauordnung. Hier werden nicht nur die erforderlichen Verfahrensregeln, insbesondere eine Genehmigungsfrist und eine Genehmigungsfiktion, durch Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen - wir haben heute bereits darüber abgestimmt -, auch die Berechtigung für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten zur Erstellung der Bauvorlagen und der bautechnischen Nachweise wird nun entsprechend der Dienstleistungsrichtlinie geregelt.

Durch die Neuregelung wird einerseits sichergestellt, dass die Bauvorlage- und Nachweisberechtigten weiterhin eine der hohen Verantwortung dieser Tätigkeit entsprechende Qualifikation aufweisen; andererseits werden europarechtlich unzulässige Mehrfachprüfungen der Berechtigung vermieden. Daneben enthält der Gesetzentwurf zahlreiche redaktionelle Klarstellungen und Änderungen, von denen insbesondere diejenigen zu den Abstandsflächen von besonderer Bedeutung sind, auf die ich an dieser Stelle nur kurz hinweisen möchte.

Schließlich sollen auch bei Baudenkmalern die Verfahren weiter gebündelt und damit für die Bauherren einfacher werden. Bei Baudenkmalern müssen vermehrt denkmalty-

pische Bauprodukte verwendet werden, die nationalen Normen nicht entsprechen bzw. die nicht von harmonisierten europäischen Normen erfasst sind. Die Maßnahmen bedürfen daher nicht nur der denkmalrechtlich Erlaubnis, sondern auch einer bauproduktrechtlichen Zustimmung im Einzelfall. Gegebenenfalls muss auch eine Abweichung von materiell-rechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts genehmigt werden. Dieses Nebeneinander von drei behördlichen Zulassungsentscheidungen ist sehr aufwendig. Da der Schwerpunkt bei derartigen Veränderungen in den fachspezifischen Anforderungen des Denkmalschutzrechts liegt, werden diese drei Verfahren in der denkmalrechtlich Erlaubnis gebündelt, in deren Rahmen alle einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen geprüft werden.

Dieser Gesetzentwurf setzt nicht nur die Dienstleistungsrichtlinie um. Er dient auch einer weiteren Vereinfachung der Verfahren, der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit der Bayerischen Bauordnung. Ich bitte daher um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 14 abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 16/71 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/1722 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 15. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/375, der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/1817 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe von weiteren Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/1817.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? - Auch keine. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? - Sehe ich auch nicht. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen. Der Titel des Gesetzes lautet: "Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/1351 seine Erledigung gefunden.

Damit schlieÙe ich die Sitzung für heute. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Abend beim Sommerempfang der Landtagspräsidentin im Schloss Schleißheim, vor allem keinen Regen oder sonstige unangenehme Überraschungen. Alles Gute! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 17.15 Uhr)